

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 4 B 57.03  
OVG 7 A 1059/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. Juli 2003  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. L e m m e l, Prof. Dr. R o j a h n  
und G a t z

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2003 mit Schriftsatz vom 10. Juli 2003 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Lemmel

Rojahn

Gatz